

Thema		Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW		Seite im gpa-Bericht	Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme der Verwaltung
Haushaltssteuerung	F1	56	Die geplante Konsolidierung durch Steuermehrerträge reicht voraussichtlich nicht aus, um zukünftige Aufwandssteigerungen auszugleichen. Um eigene Handlungsspielräume langfristig zu erhalten bzw. erneut einen Haushaltsausgleich zu erreichen, sind daher weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich.	E1	58	Die Gemeinde Morsbach sollte steigende Aufwendungen möglichst durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen ausgleichen. Kommunale Aufgaben sollten hierzu hin-sichtlich ihrer Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit überprüft und Standards regelmäßig kritisch überprüft werden.	Im Rahmen der Prüfung wurde die Prüferin darüber informiert, dass die Verwaltung bereits in der Vergangenheit im Rahmen des Arbeitskreises Haushaltskonsolidierung viele mögliche Konsolidierungsmaßnahmen ermittelt und der Politik zur Priorisierung vorgelegt hat. Damals konnte für viele der Maßnahmen keine erforderliche Mehrheit erzielt werden. Der Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung wurde zwischenzeitlich aufgelöst - die Bildung eines neuen Arbeitskreises wird jedoch angestrebt. Dieser sollte aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses bestehen, um einen gemeinsamen Konsenz und damit tragfähige Mehrheiten für die jeweils zu fassenden Beschlüsse erreichen zu können. Ohne einen mehrheitlichen politischen Willen wird auch zukünftig ansonsten jeglicher Konsolidierungsversuch bereits im Keim erstickt.
	F2	59	Es gelingt der Gemeinde Morsbach bislang nicht, der Kommunalaufsicht die Haus-haltssatzung fristgerecht anzuzeigen. Folglich unterliegt die Gemeinde zu Beginn des Jahres Haushaltsbeschränkungen gem. § 82 GO NRW.	E2	60	Die Gemeinde Morsbach sollte den Haushalt künftig so frühzeitig aufstellen, dass die Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde eingehalten wer-den können. Eine vorläufige Haushaltsführung bzw. damit einhergehende Haushalts-beschränkungen sollte die Gemeinde Morsbach möglichst vermeiden.	Der sehr zeitintensive Beratungsprozess der politischen Gremien lässt eine frühere Verabschiedung (vor Ende Dezember des Vorjahres) nicht zu. Zudem stehen meist vor Mitte/Ende Dezember wichtige Eckdaten (z.B. aus dem GFG und dem Kreishaushalt) nicht fest. In den letzten Jahren kommt hinzu, dass auch der Gesetz- und Verordnungsgeber neue Vorgaben zumeist erst Ende des Jahres (teilweise auch erst im neuen Jahr und dann rückwirkend) erlässt.
	F3	61	Der Planansatz für investive Auszahlungen wird jährlich durch Ermächtigungsüber-tragungen erheblich erhöht. Es gelingt der Gemeinde Morsbach bei vielen Investi-tionsvorhaben nicht, diese wie geplant umzusetzen.	E3	64	Die Gemeinde Morsbach sollte investive Auszahlungen einschließlich investiver Er-mächtigungsübertragungen nur dann im Haushaltsplan veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	Die Verwaltung konnte die realistischen Planansätze der letzten Jahre aufgrund von Personalausfällen nicht erfüllen. Zukünftig werden nicht begonnene Maßnahmen neu veranschlagt und von Ermächtigungsübeträgungen abgesehen.
	F4	64	Die Gemeinde Morsbach hat strategische Festlegungen zum Fördermittelmanage-ment getroffen und Prozesse eingerichtet, diese aber noch nicht verbindlich geregelt. Sie plant hierzu den Erlass einer Dienstanweisung.	E4	65	Die Gemeinde Morsbach sollte wie geplant wesentliche Prozesse, Standards und Dokumentationspflichten im Fördermittelmanagement verbindlich regeln. Die Regelungen sollten auch strategische Aspekte, wie die Pflicht zur Fördermittelrecherche oder Regelungen zum internen Austausch, beinhalten.	Der Erlass einer Dienstanweisung zum Fördermittelmanagement wird mittelfristig umgesetzt.
	F5	65	Die Gemeinde Morsbach hat noch kein förderbezogenes Controlling und Berichts-wesen eingerichtet, plant dies aber langfristig.	E5	67	Die Gemeinde Morsbach sollte sich einen Gesamtüberblick über ihre Förderprojekte verschaffen. Hierzu sollte die Gemeinde ihr Vorhaben zeitnah umsetzen, ein Förder-controlling einzurichten. Hierauf aufbauend sollte die Gemeinde Morsbach ihr Berichtswesen ausbauen und standardisieren. Die Entscheidungsträger sollten weiterhin regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informiert werden.	Förderbezogenes Controlling sowie Berichtswesen wird mittelfristig eingeführt.

Thema		Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW		Seite im gpa-Bericht	Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme der Verwaltung
	F6	67	Die Gemeinde Morsbach hat Grundzüge ihres Kreditmanagements in einer Dienst-anweisung zur Zahlungsabwicklung geregelt.	E6	69	Die Gemeinde Morsbach sollte neben den Verantwortlichkeiten ebenso strategische Vorgaben und das Verfahren bei Kreditaufnahmen verbindlich regeln. Hierzu kann sie die Dienstanweisung Zahlungsabwicklung entsprechend ergänzen oder eine eigene Richtlinie erlassen.	Im Laufe des Jahres 2024 wird die Verwaltung dem Rat entsprechende Vorlagen zur Beschlussfassung vorlegen.
	F7	69	Die Gemeinde Morsbach verfügt über eine Richtlinie zu langfristigen Kapitalanlagen. Zudem sind die Zuständigkeiten in einer Dienstanweisung Zahlungsabwicklung teilweise geregelt.	E7	70	Die Gemeinde Morsbach sollte den Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement erweitern und damit den Geltungsbereich, Grundsätze und Anlageinstrumente, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse weiter konkretisieren. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben zum Anlagemanagement mit Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Im Laufe des Jahres 2024 wird die Verwaltung dem Rat entsprechende Vorlagen zur Beschlussfassung vorlegen.
<b>Gremienarbeit</b>	F1	84	Die Gemeinde Morsbach erfüllt die gesetzlichen Vorgaben der GO NRW. Die Ge-meinde orientiert sich bei der Bildung von Ausschüssen an der Verwaltungsgliederung. Allerdings bildet die Gemeinde Morsbach bei der Anzahl der Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern in den letzten fünf Jahren den Maximalwert im interkommunalen Vergleich.	E1	87	Die Gemeinde Morsbach sollte mit den Gremienvertretungen erörtern, wie der Um-gang mit Anträgen verbessert werden kann. Es bietet sich an, einfache Anfragen oder Anliegen telefonisch zu klären. Möglich wäre auch die Einführung eines regelmä-ßigen Berichtswesens durch die Verwaltung zu verschiedenen Themen wie z.B. Bau-fortschrittsmitteilungen, Ausschreibungsverfahren etc. Dies könnte zu einer Verringerung der Anträge führen und somit weniger Personalkapazitäten der Verwaltung binden.	Durch den Bürgermeister wurden die Fraktionsvorsitzenden in den Sitzungen des Ältestenrates darauf hingewiesen, dass Anliegen auch direkt an die entsprechenden Ansprechpartner in der Verwaltung gerichtet werden können und somit außerhalb von Gremiensitzungen besprochen werden können. Seitens der Verwaltung wird regelmäßig in der Sitzung des Bauausschusses und in der Sitzung des Betriebs- und Beteiligungsausschusses zum aktuellen Sachstand der Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich berichtet. In der Sitzung des Rates der Gemeinde Morsbach vom 24.10.2023 wurde den Ratsmitgliedern durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW dargestellt, dass die Anzahl der Anträge in der Gemeinde Morsbach überdurchschnittlich hoch ist. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024 konnte bereits festgestellt werden, dass eine deutlich geringere Anzahl an Anträgen eingegangen ist.

Thema		Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW		Seite im gpa-Bericht	Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme der Verwaltung
	F2	90	Die Gemeinde Morsbach zahlt die Zuwendungen an die Fraktionen entsprechend des geltenden Erlasses. Dennoch liegt eine aktuelle Bedarfsermittlung nicht vor. Die Gemeinde Morsbach hat keine Regelungen im Umgang mit Einzelratsmitgliedern erlassen.	E2	93	Die Gemeinde Morsbach sollte ihre Bedarfsermittlung dahingehend überprüfen, dass diese den im Erlass geforderten Mindestanforderungen Rechnung trägt. Darüber hinaus sollte die Gemeinde Morsbach Regelungen zur finanziellen und sachlichen Ausstattung von Einzelratsmitgliedern treffen.	Zu Beginn des Jahres werden durch die Verwaltung die Nachweise über die Verwendung der Zuwendungen gemäß § 56 Abs. 3 GO NW für das entsprechende Vorjahr bei den Fraktionen abgefragt. In den vergangenen Jahren lagen die der Verwaltung mitgeteilten Aufwendungen der Fraktionen leicht über den gezahlten Fraktionszuwendungen, wobei häufig die Position „Anmietung von Räumen“ ein wesentlicher Bestandteil der Fraktionsaufwendungen darstellte. Den Fraktionen werden insbesondere für die Durchführung von Fraktionssitzungen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ebenso werden den Fraktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Möglichkeit gegeben, Presseerklärungen oder ähnliches im Amtsblatt der Gemeinde Morsbach zu veröffentlichen. Die finanzielle Zuwendung an Einzelratsmitglieder bezieht sich gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW auf die Zuwendungen an die kleinsten Fraktion bzw. an eine Gruppe. Ein Einzelratsmitglied erhält demnach höchstens die Hälfte des Betrages, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält. Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent der finanziellen Zuwendungen, die zwei Dritteln der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion im jeweiligen Rat erhalten würde. Dies ergibt für die Gemeinde Morsbach folgende Rechnung: <b>Zuwendung kleinste Fraktion: 900,00 € p.a.</b> <b>Gruppe (Mindestens 90% von 2/3 von 900,00 €): 540,00 €</b> <b>Einzelratsmitglied (höchstens 1/2 von 540,00): 270,00 € p.a.</b> Ein Einzelratsmitglied würde demnach ungefähr 270,00 € pro Jahr erhalten. Im aktuellen Gemeinderat befindet sich ein Einzelratsmitglied. Die Verwaltung wird Gespräche mit dem Einzelratsmitglied führen, ob eine finanzielle Zuwendung gewünscht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, dann würde eine entsprechende Regelung erst in der kommenden Legislaturperiode beschlossen werden.
	F3	94	Die Gemeinde Morsbach erfüllt überwiegend die Regelungsanforderungen im Bereich der Aufwandsentschädigungen.	E3	96	Die Gemeinde Morsbach sollte erneut überprüfen, ob die Aufwandsentschädigungen als Monatspauschale oder als Monatspauschale und Sitzungsgelder an die Mitglieder der Vertretungskörperschaft gezahlt werden sollen.	Die Umstellung der Aufwandsentschädigung als Teilpauschale und Sitzungsgeld wurde dem Rat der Gemeinde Morsbach letztmalig am 19.12.2022 (Vorlage 4914/2022) zur Beschlussfassung vorgelegt und einstimmig abgelehnt. Die jährlichen Haushaltseinsparungen wurden damals mit mindestens 13.200 Euro durch die Verwaltung ermittelt. Im Rahmen eines möglichen Haushaltssicherungskonzeptes wurden die Aufwandsentschädigungen Ende 2023 erneut zwischen Verwaltungsführung und den Fraktionsvorsitzenden besprochen. Hierbei wurde der Verwaltungsführung mitgeteilt, dass eine Umstellung der Aufwandsentschädigung zu einer Teilpauschale und Sitzungsgeld nicht gewollt sei.
<b>Organisation des Vergabewesens</b>	F1	102	Das Vergabewesen der Gemeinde Morsbach ist gut organisiert. In ihren Vergaberichtlinien hat die Gemeinde wesentliche Regelungen getroffen und die Zuständigkeiten und Aufgaben klar und ausführlich formuliert. Die getroffenen Regelungen sind gut dazu geeignet, eine rechtssichere Durchführung der Vergabeverfahren zu gewährleisten. Bei wenigen Teilaspekten gibt es Verbesserungsmöglichkeiten.				

Thema		Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW		Seite im gpa-Bericht	Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme der Verwaltung
	F2	102	Die Gemeinde Morsbach beabsichtigt die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit. Der Einsatz eines Vergabemanagementsystems bietet sich damit an. In Verbindung mit ihrer diesbezüglichen Zuständigkeitsregelung stellt die Gemeinde eine einheitliche Anwendung des Vergaberechts grundsätzlich sicher.	E2.1	105	Die Gemeinde Morsbach sollte in der Dienstanweisung Vergabe konkretisieren, wo die Submissionsstelle organisatorisch in der Gemeindeverwaltung angesiedelt ist und wie sie personell besetzt ist. Üblicherweise sollte sie nicht in den Bedarfsstellen verortet werden, die häufig Beschaffungen vornehmen.	Die entsprechende Konkretisierung der Vergabedienstanweisung wird erfolgen. Bereits jetzt wird allerdings darauf geachtet, dass die Submissionsstelle keine Beschaffungen vornimmt.
				E2.2	105	Die Kommunikation mit den Bietenden im Vergabeverfahren sollte immer durch eine Zentrale Vergabestelle erfolgen. Einen entsprechenden Hinweis sollte die Gemeinde in die Dienstanweisung einfügen.	In der Gemeinde Morsbach gibt es bisher keine zentrale Vergabestelle. Zurzeit wird geprüft, ob eine zentrale Vergabestelle eingerichtet werden kann.
				E2.3	105	Im Hinblick auf die eigenen personellen Ressourcen, sowie dem erforderlichen komplexen Fachwissen, sollte die Gemeinde Morsbach eine Zentrale Vergabestelle im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit anstreben.	Umfragen bei umliegenden Kommunen haben ergeben, dass diese kein Interesse an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet einer zentralen Vergabestelle haben.
				E2.4	107	Die Gemeinde Morsbach sollte auf eine vollständig digital geführte Maßnahmenakte hinwirken. Auch bei einer Zentralen Vergabestelle im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sollte die Einführung bzw. die Nutzung einer Vergabemanagementsoftware geprüft werden.	Die Einführung einer Vergabemanagementsoftware wird zurzeit geprüft.
	F3	107	Die Aufgaben einer örtlichen Rechnungsprüfung, wie beispielsweise die Prüfung von Vergaben, werden bei der Gemeinde Morsbach nicht durchgeführt. Es bestehen dazu keine schriftlichen Regelungen.	E3	108	Die Gemeinde Morsbach sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention. Die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW kann dafür eine Möglichkeit sein.	§ 101 Abs. 1 GO NRW regelt, dass Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen können. Zurzeit wird geprüft, ob eine zentrale Vergabestelle bei der Gemeinde Morsbach eingerichtet werden kann, die diese Aufgabe übernimmt.
<b>Allgemeine Korruptionsbekämpfung</b>	F4	108	Die Gemeinde Morsbach hat zur Korruptionsprävention Regelungen und Maßnahmen in Form einer guten und sehr ausführlichen Dienstanweisung gebündelt. Das Entscheidungsdiagramm zur Korruptionsprävention als Anlage zur Dienstanweisung ist aus Sicht der gpaNRW positiv hervorzuheben.				

Thema		Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW		Seite im gpa-Bericht	Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme der Verwaltung
	F5	108	Die gesetzlich geforderte Analyse auf Schwachstellen bei der Korruptionsprävention hat die Gemeinde Morsbach bisher nicht durchgeführt. Die Umsetzung des anstehenden Hinweisgeberschutzgesetzes steht in der Gemeindeverwaltung noch in der Anfangsphase.	E5.1	110	Die Gemeinde Morsbach sollte, wie beabsichtigt, zeitnah die Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten und Arbeitsbereiche wiederholen und differenzieren. Sie kommt damit der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 10 Abs. 2 KorruptionsbG nach.	Entsprechend der Empfehlung der GPA soll noch dieses Jahr eine Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten und Arbeitsbereiche durchgeführt werden.
				E5.2	111	Die Regelungen in der Dienstanweisung Korruptionsprävention sollte die Gemeinde Morsbach aktualisieren und erweitern. Die aktuellen Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind dabei zu beachten.	Zurzeit wird die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention überarbeitet und entsprechend der aktuellen Gesetzeslage aktualisiert.
				E5.3	113	Die Gemeinde Morsbach sollte Vorbereitungen treffen, die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah umsetzen zu können. Dazu kann gehören, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen verbindlich festzulegen.	Eine interne Meldestelle wurde eingerichtet.
<b>Sponsoring</b>	F6	113	Die Gemeinde Morsbach hat bisher keine Regelungen zum Sponsoring verbindlich vorgegeben. Das Sponsoring ist bei der Gemeinde bisher einzig im § 10 in der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention geregelt.	E6	114	Die Gemeinde Morsbach sollte eine Dienstanweisung zum Sponsoring, mit der Vorgabe eines Muster-Sponsoringvertrages, in Kraft setzen. Bei auftretenden Fällen von Sponsoring können diese mit klaren Regelungen transparent abgewickelt werden.	Im Rahmen der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention wird auch das Thema Sponsoring aktualisiert und der DA ein Muster für einen Sponsoringvertrag beigefügt. Auf Grund des geringen Stellenwertes des Sponsoringmanagements in der Gemeinde Morsbach wird auf eine separate Dienstanweisung zum Thema Sponsoring verzichtet.
<b>Nachtragswesen</b>	F7	115	Häufig weichen die Maßnahmen der Gemeinde Morsbach von den Auftragswerten ab. Überwiegend werden die Auftragswerte unterschritten. Erkenntnisse über die Ursachen der Abweichungen könnten zu verbesserten zukünftigen Leistungsverzeichnissen beitragen.	E7	117	Die Gemeinde Morsbach sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	Dies wird in der Vergabedienstanweisung berücksichtigt werden. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle wird derzeit geprüft, die Prüfung der Soll-Ist-Werte soll hier verortet werden.
	F8	117	Die Gemeinde Morsbach hat grundlegende Regelungen zu Nachträgen in ihrer Dienstanweisung getroffen. Konkrete Vorgaben mit einheitlichen standardisierten Verfahren sind vorhanden. Ein zentrales Nachtragsmanagement ist nicht vorgesehen.	E8.1	118	Die Gemeinde Morsbach sollte ihre Regelungen zu Nachträgen konkretisieren. Dazu gehört die Einbindung der zentralen Submissionsstelle oder bspw. einer zukünftigen zentralen Vergabestelle in das Nachtragsverfahren. Mit klaren Vorgaben zu notwendigen Unterlagen und eindeutige Zuständigkeitsregelungen gewährleistet sie einheitliche und rechtssichere Verfahren.	Dies wird in der Vergabedienstanweisung berücksichtigt werden. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle wird derzeit geprüft.

Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Seite im gpa-Bericht	Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme der Verwaltung	
			E8.2 118	Die Gemeinde Morsbach sollte eine vergaberechtliche Prüfung der Nachtragsaufträge durch eine Rechnungsprüfung oder eine mögliche zukünftige Zentrale Vergabestelle vorsehen.	Zurzeit wird geprüft, ob eine zentrale Vergabestelle eingerichtet werden kann.	
			E8.3 119	Die Gemeinde Morsbach sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dort sollte eine systematische Auswertung der Nachtragsverfahren und Abweichungen stattfinden. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.	Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle wird derzeit geprüft; die Prüfung der Nachträge soll hier verortet werden.	
<b>Maßnahmenbetrachtung</b>	F9	119	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Morsbach zeigt minimale Verbesserungsmöglichkeiten bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren. Das Verfahren wird laufend angepasst und verbessert.	E9.1 120	In Vergabeverfahren mit Baumaßnahmen der Gemeinde Morsbach sollte in den Vergabeakten auch eine auf dem Leistungsverzeichnis basierende dezidierte Kostenkalkulation vorliegen.	wird zukünftig beachtet
				E9.2 121	In dem Vergabeverfahren sollte die Gemeinde Morsbach darauf achten, dass die Unterrichtung der unterlegenen Bieter gemäß § 19 VOB/A in der Vergabeakte vorhanden ist. Dazu gehört auch im Vergabevermerk das Datum der Ablehnungsmitteilung.	wird zukünftig beachtet
	F10	122	Die betrachtete Maßnahme zeigt, dass das Vergabeverfahren in weiten Teilen nicht den Anforderungen des Vergaberechts genügt. Die Dokumentation ist lückenhaft oder nicht vorhanden.	E10.1 123	Die Gemeinde Morsbach sollte zukünftig die vorgeschriebene Dokumentationspflicht bei allen Vergaben zeitnah und vollständig erfüllen	wird zukünftig beachtet
				E10.2 124	Die Gemeinde Morsbach sollte auch bei freihändigen Vergaben regelmäßig eine Bindefrist entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben festlegen. Damit wird für die Verfahrenspartien transparent und einheitlich festgelegt, für welchen Zeitraum die Bieter an ihr Angebot gebunden sind.	wird zukünftig beachtet
				E10.3 124	Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Gemeinde Morsbach ihre Vergabeentscheidung umfassend und nachvollziehbar dokumentieren.	wird zukünftig beachtet
				E10.4 125	Die Gemeinde Morsbach sollte die Einhaltung des Vieraugenprinzips bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gem. der Dienstanweisung konsequent beachten und in der Vergabeakte dokumentieren.	Die entsprechende Dokumentation in der Vergabeakte wird zukünftig erfolgen.

Thema		Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW		Seite im gpa-Bericht	Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme der Verwaltung
Informationstechnik an Schulen	F1	132	In der Gemeinde Morsbach kann die fehlende schriftliche, schulübergreifende Strategie zur Medienentwicklung die weitere Digitalisierung der Schulen grundsätzlich erschweren. Auch fehlende formal festgelegte Regelungen zum Ausstattungsprozess können die IT-Steuerung beeinträchtigen.	E1.1	135	Die Gemeinde Morsbach sollte ihre Strategie zur Ausstattung ihrer Schulen in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Dies sollte auf Grundlage der vorliegenden und weiter zu entwickelnden Medienkonzepte der Schulen geschehen. In den Medienentwicklungsplan sollte sie auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankern.	Im Rahmen der Überlegungen zum Digitalpakt wurde bewusst entschieden, auf eine kommunale Medienentwicklungsplanung zu verzichten. Die Empfehlung wird aufgegriffen und geprüft, ob die Strategie zur Ausstattung der Schulen in vereinfachter Form intern beschrieben werden kann (Zusammenfügen bereits vorhandener Konzepte und Regelungen, Beschreibung des Ist-Zustandes, Erhalt und Weiterentwicklung der schulischen Ausstattung) oder ob aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen doch ein Büro mit der Begleitung des Prozesses und Erstellung einer umfassenden Medienentwicklungsplanung beauftragt werden muss.
				E1.2	135	Die Gemeinde Morsbach sollte im Medienentwicklungsplan auch den Beschaffungsprozess verbindlich regeln. Zudem sollte sie Standards für die zu beschaffende IT-Ausstattung festlegen, um ihre Homogenisierung weiter zu forcieren.	wie oben
	F2	141	Die technische und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Morsbach weisen Defizite und mithin ein Risikopotenzial auf.	E2	142	Die Gemeinde Morsbach sollte in Kooperation mit ihren Schulen eine umfassende IT-Sicherheitskonzeption erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	Geplant ist unter anderem die vorhandenen IT-Sicherheitsrichtlinien der Gemeindeverwaltung auf die Morsbach Schulen anzupassen und damit die Sicherheit in den Netzen zu erhöhen
Ordnungsbehördliche Bestattungen	F1	148	Die Gemeinde Morsbach hält die bestattungsrechtlichen Fristen grundsätzlich ein. Im Vergleichsjahr hat die Ordnungsbehörde die Bestattungsfrist zur Urnenbeisetzung allerdings in einem Fall überschritten.	E1	149	Die Gemeinde Morsbach sollte sicherstellen, dass die gesetzlich vorgegebenen Fristen auch im Rahmen von Vertretungstätigkeiten eingehalten werden.	Vertretungsregelungen gibt es bereits. Aufgrund der dünnen Personaldecke, kann trotz aller Vorkehrungen jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass bei einem plötzlichen Personalausfall Verzögerungen in der Bearbeitung eintreten.
	F2	152	Die Gemeinde Morsbach hat eine Checkliste für die Abläufe der ordnungsbehördlichen Bestattungen erstellt. Die Checkliste erfasst die erforderlichen Verfahrensschritte noch nicht in vollem Umfang.	E2	154	Die Gemeinde Morsbach sollte die vorhandenen Arbeitshilfen für die ordnungsbehördlichen Bestattungen ergänzen und konkretisieren.	Die Empfehlung wird aufgegriffen und die bereits bestehende Arbeitshilfe ergänzt werden.